

Beschlussvorlage

069/2020

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
25.05.2020	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
10.06.2020	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Corona-Testzentrum der Stadt Neustadt;
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages / einer Zweckvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier wird dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Neustadt zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt an der Weinstraße betriebenen Corona-Testzentrums zu.

Ebenso wird der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 13. Mai 2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Nach §§ 12, 13 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften für den Fall miteinander Zweckvereinbarungen abschließen, dass eine Körperschaft einer anderen bzw. deren Einwohnern das Recht zur Mitbenutzung einer von ihr unterhaltenen Einrichtung einräumt. Die Zweckvereinbarung ist rechtlich nur für künftige Zusammenarbeit möglich.

Für Vereinbarungen die rückwirkend gelten sollen, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 54 bis 62 Verwaltungsverfahrensgesetz möglich.

Der Landkreis Bad Dürkheim, Gesundheitsamt, und die Stadt Neustadt haben im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus und in Abstimmung mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie ein Testzentrum für Corona-Verdachtsfälle eingerichtet. Seit dem 08.03.2020 wird dieses im Anwesen Speyerdorfer Straße 8 (ehemaliger Aldi-Lebensmittelmarkt) von der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Unterstützung des Landkreises Bad Dürkheim betrieben. Getestet werden dort Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt sowie des Landkreises Bad Dürkheim. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Mit der Zweckvereinbarung und dem vorgeschalteten öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die Kostenteilung geregelt werden. Diese sollen im Verhältnis der Herkunft der getesteten Personen auf die Beteiligten aufgeteilt werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt zu diesem Zweck dem Landkreis Bad Dürkheim eine Liste der Personen zur Verfügung, die die Leistungen des Testzentrums in Anspruch genommen haben. Die anteiligen Kosten für Personen, die zu Beginn der Corona-Krise mangels Alternativen im Testzentrum getestet wurden und aus anderen Gebietskörperschaften stammen, werden jeweils hälftig aufgeteilt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag gilt rückwirkend ab Einrichtung des Testzentrums bis zum Wirksamwerden der Zweckvereinbarung. Diese gilt für die Dauer des Betriebs des Testzentrums bzw. bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung durch einen der beiden Beteiligten.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.